



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Wasserversorgung Blöcktach (BGS/WAS) Vom 24.03.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Friesenried für die Wasserversorgung Blöcktach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragshebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3.-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000. m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m²

begrenzt.



(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzutrichen.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Aufwand für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das in § 1 genannte Gebiet steht wegen der laufenden Verbesserungsmaßnahmen noch nicht fest. Es wird deshalb ein vorläufiger Beitragssatz festgesetzt.

(2) Der **vorläufige** Beitrag beträgt

a)	pro m ² Grundstücksfläche	3,59 €
b)	pro m ² Geschossfläche	13,62 €

(3) Die Verbesserungsmaßnahme ist im Bauentwurf zur Sanierung und Erneuerung der Wasserversorgung Blöcktach des Ing. – Büros Mühlegg u. Weiskopf GmbH Biessenhofen beschrieben. Die Verbesserungsmaßnahme betrifft den Neubau eines Hochbehälters, die grundlegende Erneuerung des Wasserleitungsnetzes und den Bau einer Verbundleitung (Baukosten nicht in vorläufiger Kostenberechnung nach Abs. 4 enthalten) zwischen den Ortsteilen Blöcktach und Friesenried. Die Baubeschreibung ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Vom voraussichtlichen Gesamtaufwand (einschl. Verbesserungsaufwand) in Höhe von 2.090.000 € (Kosten lt. Haushalt 2020 u. Investitionsprogramm 2021 – 2022) werden anderweitige Deckungen in Form insb. noch zu erwartender staatlicher Zuwendungen in noch unbekannter Höhe abgezogen. Im Haushalt 2020 bzw. Investitionsprogramm wurde ein Gesamtansatz i. H. v. 300.000 € für Zuwendungen veranschlagt. Der danach voraussichtlich umzulegende Gesamtaufwand wird in Höhe von 90% mittels Beitragserhebung auf die Beitragsschuldner umgelegt. Der vorläufig ermittelte Betrag beträgt danach 1.611.000,00 €. Von dem umzulegenden Betrag werden 40 % über die Grundstücksflächen bzw. 60 % über die Geschossflächen umgelegt.

(4) Das notwendige Flächenmaß (Geschoss – wie Grundstücksflächen) ist im Zeitpunkt des Satzungserlasses noch nicht abschließend ermittelt. Die voraussichtlichen Flächen betragen: Grundstücksfläche 179.331 m² Geschossfläche 70.964 m².



§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, *Stilllegung* und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere *Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS*, so wird die Grundgebühr für jeden *Hauptwasserzähler* berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	6 m ³ /h	37,11 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	90,03 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	138,46 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt **0,67 € pro Kubikmeter** entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **0,67 € pro Kubikmeter** entnommenen Wassers.



§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Verbrauchsgebühr (Alternative 1 für den Gebührenmaßstab)/Die Grund- und die Verbrauchsgebühr (Alternative 2 für den Gebührenmaßstab) wird/werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels *des Jahresverbrauch* der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Friesenried, den 24. März 2021

Huber,

Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Neufassung der Beitrags- u. Gebührensatzung für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung Blöcktach (BGS/WAS)

Der **Gemeinderat der Gemeinde Friesenried** hat in der Sitzung vom 24. März 2021 die Neufassung der **Satzung für die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen Blöcktach (BGS/WAS)** beschlossen.

Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Je ein Exemplar der Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal, Zi.Nr. 14 (Mo – Fr v. 8⁰⁰ – 12⁰⁰ Uhr; Mo und Do von 14⁰⁰ – 16⁰⁰ Uhr) sowie in der Gemeindekanzlei Friesenried (Di. v. 8⁰⁰ – 12⁰⁰ Uhr, Do v. 17⁰⁰ – 19⁰⁰ Uhr) während der genannten Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme für Jedermann auf. Aufgrund der Corona – Pandemie ist der Zugang zu den Rathäusern nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Die Satzung ist zudem auf der Homepage der Gemeinde Friesenried www.friesenried.de veröffentlicht.

Friesenried, den 25. März 2021

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT EGGENTHAL

Huber , 
Erster Bürgermeister

Anschlag an der Amtstafel	
angeheftet	am:
abgenommen	am: